

VOLLMACHT

RECHTSANWALT CHRISTIAN HERZOG
In den Blumentriften 18, 38226 Salzgitter

**Hinweis: Keine gemeinsame Mandatsannahme mit Rechtsanwälte Meyer und Partner
und/oder mit Herrn Rechtsanwalt Bilgin Abaci**

wird in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
3. Abschluss von Rechtsgeschäften und Abgabe von Willenserklärungen jeglicher Art (z.B. Kündigungen, Abmahnungen, Mahnungen).
4. Ermächtigung zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen und zur Erhebung eines Widerantrages.
5. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
7. Vornahme von Akteneinsicht und Einsicht in öffentliche Register, Grundbücher, Baulastenverzeichnisse oder Ähnliches.
8. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
9. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
10. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
11. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
12. Die Erhebung von Nebenklagen.
13. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
14. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
15. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
16. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
17. Vertretung im Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
18. Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung in allen Bereichen des Insolvenzverfahrens (insbesondere der Regel-, Verbraucher- und Nachlassinsolvenz) sowie in Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren.
19. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
20. Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte (Ober-) Gerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Salzgitter, den
Ort Datum Unterschrift Mandant